



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 650.093/2-V/2/99⁰

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. JAN. 2000

Landtag Lt.-G-86-1999 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Lt.-341/A-1/18-1999)

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
Lt.-G-86-1999 (Lt.-341/A-1/18-
1999)
18. November 1999

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom
18. November 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die NÖ
Abgabenordnung 1977 (NÖ AO 1977) geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Jänner 2000 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäss Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Im Urteil vom 9. Februar 1999 in der Rs C-343/96, Dilexport, EuGHSlg. 1999, S I-0579, betont der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ganz allgemein, dass ein Mitgliedstaat keine Vorschriften erlassen darf, die die Erstattung einer Abgabe, die durch ein Urteil des Gerichtshofes für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt worden ist oder deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht sich aus einem solchen Urteil ergibt, Voraussetzungen unterwirft, die speziell diese Abgabe betreffen und die weniger günstig sind, als sie ohne diese Vorschriften auf die Erstattung der fraglichen Steuer anwendbar gewesen wären (Rz 39 m.w.H.).

2. Weiters ist auch auf das Urteil des Gerichtshofes vom 27. Februar 1980 in der Rechtsache 68/79, Just, EuGHSlg. 1980, S 501, hinzuweisen, in dem der Gerichtshof in Rz 25 ausdrücklich betont, dass die innerstaatlichen Bedingungen über die Erstattung von ohne rechtlichen Grund erhobenen Abgaben - wegen des aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechtsschutzes der Einzelnen - nicht ungünstiger gestaltet werden dürfen als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen. Jedenfalls darf die Ausübung von Rechten, die die innerstaatlichen Gerichte zu schützen verpflichtet sind, nicht praktisch unmöglich gemacht werden.

3. Vor dem Hintergrund der wiedergegebenen Passagen der angeführten EuGH-Judikate erscheint es gemeinschaftsrechtlich problematisch, eine spezifische Sonderregelung für die Erstattung von Abgaben nur für den Fall ihrer Gemeinschaftsrechtswidrigkeit vorzusehen.

11. Jänner 2000
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

